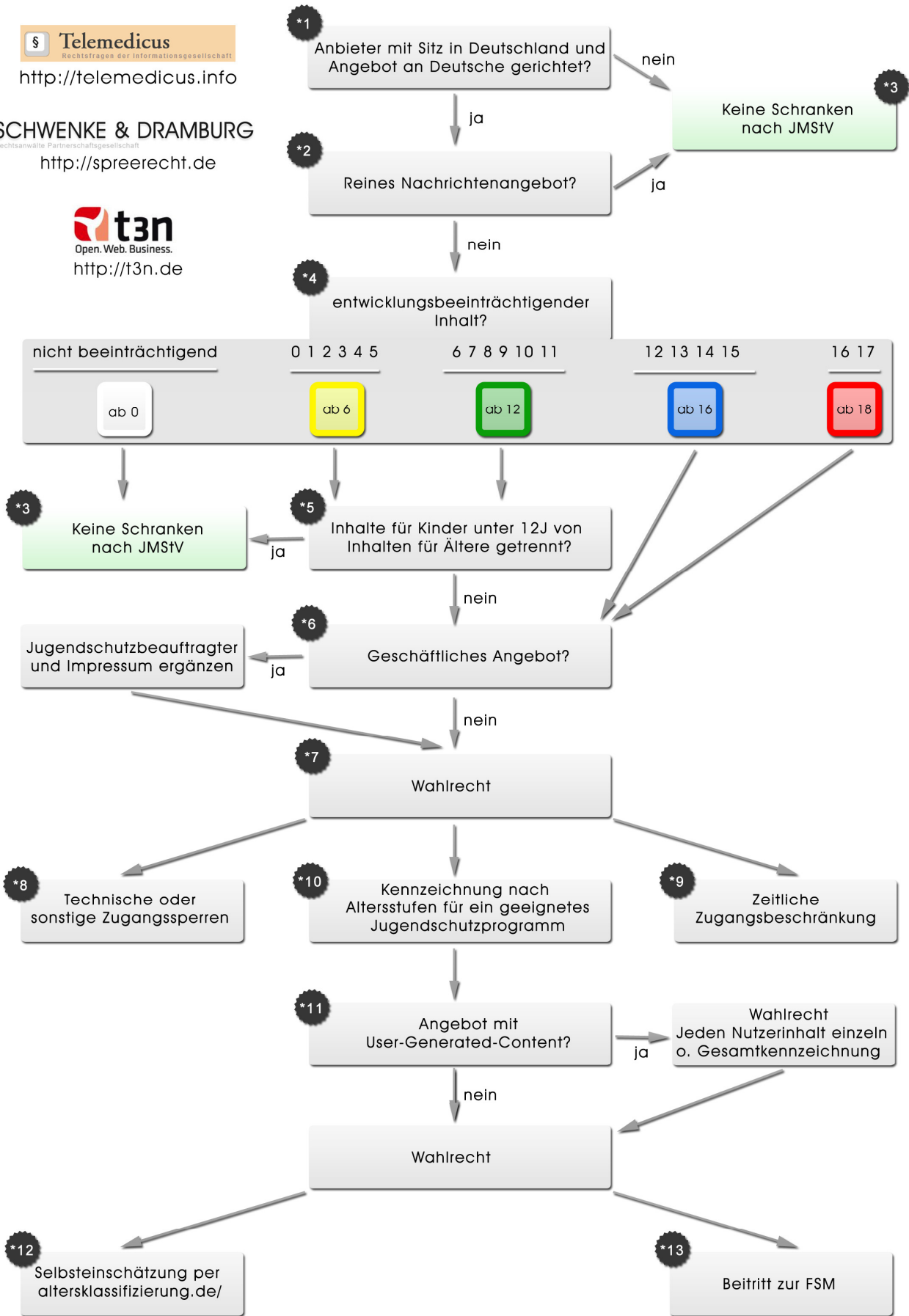



Flow-Chart JMStV

 **Telemedicus**
Rechtsfragen der Informationsgesellschaft
<http://telemedicus.info>

SCHWENKE & DRAMBURG
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
<http://spreerecht.de>

 **t3n**
Open. Web. Business.
<http://t3n.de>



 Veröffentlicht unter der Creative Commons Lizenz BY – SA <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0>

 **Telemedicus**
Rechtsfragen der Informationsgesellschaft

SCHWENKE & DRAMBURG
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

 **t3n**
Open. Web. Business.

Legende zum Flow-Chart JMStV

*1

Dem JMStV unterfallen zumindest die Angebote, deren Server in Deutschland stehen und deren Betreiber hier wohnen oder niedergelassen sind. Im Einzelnen ist hier vieles noch ungeklärt.

*2

Vgl. § 5 Abs. 8 JMStV. Inhalte mit Nachrichten oder zum politischen Zeitgeschehen dürfen jugendgefährdende Materialien enthalten, wenn ein Interesse an gerade dieser Form der Darstellung besteht.

*3

Die Inhalte können auch freiwillig nach Alter gekennzeichnet werden (siehe *10). Denn gänzlich ungekennzeichnete Inhalte könnten durch Jugendschutzprogramme blockiert werden. Hierdurch wird die Kennzeichnung praktisch zu einer Pflicht.

*4

Vgl. § 5 Abs. 1 JMStV. Ein Angebot unterfällt dann der Jugendschutzpflicht, wenn es *"geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen"*.

Zusätzlich existieren bestimmte Inhaltstypen, die generell unzulässig sind, § 4 JMStV. Hierunter fällt auch Pornografie, die aber bei Nutzung eines Altersverifikationssystems unter Umständen zulässig ist, vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV.

*5

Vgl. § 5 Abs. 7 JMStV. Ist das Angebot nur für Kinder unter 12 entwicklungsbeeinträchtigend, reicht es aus, wenn es keine Inhalte enthält, die für diese Kinder *bestimmt* sind. Einen Verstoß gegen das Trennungsgebot wäre z.B. gegeben, wenn ein Angebot gleichzeitig Filmtrailer für einen "ab 12"-Film und ein Browser-Game für Kinder von 6 bis 12 enthalten würde.

*6

Vgl. § 7 JMStV. Ein Jugendschutzbeauftragter hat besondere Rechte und Pflichten, er ist unter bestimmten Zusatzangaben im Impressum aufzunehmen (§ 7 Abs. 3 S. 4 und § 5 JMStV). Die Bedeutung des Worts "geschäftsmäßig" ist aktuell noch ungeklärt.

*7

Der Anbieter kann wählen, wie er der Pflicht aus dem § 5 Abs. 1 JMStV nachkommen möchte.

*8

Vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 1, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 S. 2 JMStV. Hier reichen einfache Alterskontrollsysteme wie z.B. die Abfrage von Ausweis- oder Kreditkartendaten.

*9

Vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 2 JMStV. Die Sendezeiten stehen in § 5 Abs. 6 JMStV: Ist ein Angebot entwicklungsbeeinträchtigend für 0-15-Jährige, ist die Sendezeit 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Ist ein Angebot entwicklungsbeeinträchtigend auch für Jugendliche im Alter von 17-18, ist die Sendezeit 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

*10

Vgl. § 11 Abs. 1 JMStV. Aktuell liegt ein geeignetes Jugendschutzprogramm noch nicht vor. Die Form der Kennzeichnung ist aktuell ebenfalls noch nicht geregelt; wahrscheinlich wird es ausreichen, eine spezielle XML-Datei einzubinden.

*11

Vgl. § 5 Abs. 3 JMStV, aber auch § 2 Abs. 2 JMStV i.V.m. §§ 7 ff. TMG. Nach (strittiger) Ansicht bestehen keine Prüfungspflichten; wer aber keine Schutzmaßnahmen ergreift, muss sich aber wohl in die Alterstufe einordnen, die *alle* Inhalte auf dem Angebot umfasst - auch die, von denen er keine Kenntnis hat.

*12

Wer das Prozedere bei altersklassifizierung.de ordnungsgemäß durchläuft, dabei keine falschen Angaben macht und entsprechend kennzeichnet ist nicht mehr bußgeldpflichtig, vgl. § 24 Nr. 4 JMStV. Es bleibt aber bei der Gefahr sonstiger Aufsichtsmaßnahmen, § 20 JMStV. Ebenso kann eine fehlerhafte Einschätzung unter Umständen zu Abmahnungen durch Wettbewerber führen (§ 4 Nr. 11 UWG).

*13

Der Beitritt zur Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter und Vornahme der Kennzeichnung nach deren Weisung führt zu einer weitreichenden Haftungsprivilegierung nach § 20 Abs. 5 S. 2 JMStV.

Autoren:

Simon Möller / Telemedicus <http://telemedicus.info>

Thomas Schwenke / Schwenke & Dramburg Rechtsanwälte <http://spreerecht.de>

Diese Grafik ist eine stark vereinfachte Darstellung der Systematik des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, ausschließlich für Internet-Medien. In dem Gesetz existieren eine Vielzahl von Ausnahmen und Sonderbestimmungen, die auf dieser Grafik nicht vorkommen. Die Benutzung dieser Grafik kann daher eine Beratung durch einen spezialisierten Juristen keinesfalls ersetzen. Die genauen Aussagen des JMStV sind nur dem Gesetz selbst zu entnehmen.



Veröffentlicht unter der Creative Commons Lizenz BY – SA
<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>